

**Birmenstorf IO/AO; Neueinführung Kantonsstrasse K 418 in K 272 und Ausbau Knoten Chrüz; Grosskredit; Anpassung des Kantonsstrassennetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Neueinführung der Kantonsstrasse K 418 in die K 272 und den Ausbau des Knotens Chrüz in der Gemeinde Birmenstorf zur Beschlussfassung.

**Zusammenfassung**

Der Knoten K 272/K 418 in Birmenstorf ist in den Spitzenzeiten überlastet, das Linksabbiegen aus der K 418 Fislisbacherstrasse Richtung Brugg ist erschwert. Der Rückstau behindert auch den öffentlichen Verkehr (öV), welcher durch lange Wartezeiten den Fahrplan nicht einhalten und somit die Anschlüsse an das übergeordnete S-Bahn-Netz nicht gewährleisten kann. Im Weiteren ist der Zustand der Strasse schlecht. Sie weist zahlreiche Schäden am Belag und an den Randabschlüssen auf. Im Zusammenhang mit den baulichen und gestalterischen Massnahmen soll deshalb auch die Fahrbahn saniert werden. Auch die bestehenden Busbuchten sind sanierungsbedürftig.

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Neueinführung der K 418 in die K 272, den Neubau des Kreisels Chrüz und die Sanierung der K 272 ab dem Knoten Heigelweg bis 150 m nach dem Knoten Chrüz Richtung Baden. Die Ausbaulänge beträgt rund 650 m auf der K 272 Badenerstrasse und rund 350 m auf der K 418 Fislisbacherstrasse. Die Kosten sind auf 6,75 Millionen Franken veranschlagt (Preisbasis 2012). Davon entfallen 1,7 Millionen Franken auf die Gemeinde Birmenstorf und 5,05 Millionen Franken auf den Kanton.

Das Ausgabenreferendum nach § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung kommt nicht zur Anwendung, da für einen Teil der Ausgaben kein wesentlicher Handlungsspielraum besteht – insbesondere für die Sanierung der bestehenden Strasse – und entsprechend keine neue Ausgabe über 5 Millionen Franken im Sinn der Kantonsverfassung vorliegt.

Für die Neueinführung der Kantonsstrasse K 418 in die K 272 und den Ausbau des Knotens Chrüz in der Gemeinde Birmenstorf wird ein Grosskredit von 5,05 Millionen Franken beantragt. Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013–2016 eingestellt.

## 1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K 272 führt von der K 117 in Gebenstorf über Birmenstorf und den A1-Anschluss Baden/Dättwil (Auffahrt nach Bern) zur K 268 beim Baregg Tunnel (Westportal). Die K 418 führt von der K 272 in Birmenstorf bis zur K 268 in Fislisbach. Im Innerort von Birmenstorf beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der K 272 im Abschnitt Badenerstrasse ca. 13'000 Fahrzeuge.



Abbildung 1: Übersicht Kantonsstrassen Birmenstorf

Der heutige Knoten K 272/K 418 ist in den Spitzenzeiten überlastet, das Linksabbiegen aus der K 418 Fislisbacherstrasse Richtung Brugg ist erschwert. Der Rückstau behindert auch den öffentlichen Verkehr (öV), welcher durch lange Wartezeiten den Fahrplan nicht einhalten und somit die Anschlüsse an das übergeordnete S-Bahn-Netz nicht gewährleisten kann.



Abbildung 2: Überlastete Badenerstrasse K 272 im Bereich Knoten K 272/K 418

Die K 272 und K 418 sind als Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte Typ I respektive Typ II freizuhalten. Im Weiteren sind sie Bestandteil des Netzes der kantonalen Radrouten (R722/R723) und der Velo-Mittellandroute 5. Der Radweg entlang der Badenerstrasse ist auch als Schulweg stark frequentiert. Auf der K 272 und der K 418 verkehren verschiedene Buslinien, welche rasche Verbindungen nach Baden, Brugg und zur neuen Haltestelle Mellingen Heitersberg ermöglichen.

Im Zug der Projektstudie für die Umfahrung Fislisbach aus dem Jahr 2002 wurde unter anderem im Bereich Birmenstorf eine kurze Verbindung von der K 418 zur K 272 und damit zum Autobahnanschluss Baden West vorgeschlagen. Im Jahr 2005 erarbeitete die Gemeinde Birmenstorf einen Massnahmenplan zur Hebung der Verkehrssicherheit. Die darin vorgeschlagene Verlegung der K 418 Fislisbacherstrasse in einen neuen Kreisels am Ortseingang von Birmenstorf vereinigt mit moderaten Mitteln eine sichere und zweckmässige Verkehrslösung. Die Neuanlage ist als Entlastungsstrasse (Westumfahrung Fislisbach) zukunftsorientiert.

Die Geschwindigkeiten auf der K 272 im Eingang zum Baugebiet sind zu hoch. Im Weiteren ist der Zustand der Strasse schlecht. Die K 272 weist zahlreiche Schäden am Belag und an den Randabschlüssen auf. Im Zusammenhang mit den baulichen und gestalterischen Massnahmen sollen deshalb die Fahrbahn und die bestehenden Busbuchten saniert werden.

Die Gemeinde sieht vor, das Gebiet Bööndler südlich des bestehenden Knotens K 272/K 418 in die Wohn- und Gewerbezone aufzunehmen.

## 2. Zielsetzung

Die Zielsetzung stützt sich auf den Planungsbericht mobilitätAARGAU. Der Strassenausbau soll die Verkehrssicherheit verbessern und eine uneingeschränkte Benutzbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleisten. Der Ausbau hat den Ansprüchen des Verkehrs für die nächsten Jahrzehnte zu genügen. Der öffentliche Verkehr soll durch ansprechende und zeitgemässe Infrastrukturanlagen gefördert werden.

Im Einklang mit dieser Zielsetzung soll das Projekt folgenden Anliegen gerecht werden:

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, auch im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen, am Knoten K 272/K 418
- Berücksichtigung zukünftiger Strasseninfrastrukturmassnahmen (Westumfahrung Fislisbach)
- Markante Verbesserung der öV-Verbindungen an das übergeordnete S-Bahn-Netz mit der Bedienung der Haltestelle Chrüz (grosses heutiges und zukünftiges Siedlungsgebiet) und höhere Fahrplanstabilität durch vereinfachtes Einfahren des öffentlichen Verkehrs auf die K 272 Badenerstrasse aus Richtung Melligen Heitersberg
- Entlastung des Baugebiets entlang der heutigen K 418 Fislisbacherstrasse vom Durchgangsverkehr Richtung A1
- Sanierung der Fahrbahn und Busbuchten
- Befahrbarkeit für den öffentlichen Busverkehr und die Versorgungsroute Typ I
- Reduktion der Geschwindigkeit im Siedlungsgebiet Birmenstorf
- Bessere Überführung der Radrouten von übergeordneter Bedeutung
- Erneuerungen von Werkleitungen

Die Planung erfolgt in Koordination mit den verschiedenen Werkleitungseigentümern, um allfällige Sanierungen und Ergänzungen vornehmen zu können.

### 3. Projekt und Ausführung

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Neueinführung der K 418 in die K 272, den Neubau des Kreisels Chrüz und die Sanierung der K 272 – ab dem Knoten Heigelweg bis 150 m nach dem Knoten Chrüz Richtung Baden – in Birnenstorf. Die Ausbaulänge beträgt rund 650 m auf der K 272 Badenerstrasse und rund 350 m auf der K 418 Fislisbacherstrasse.

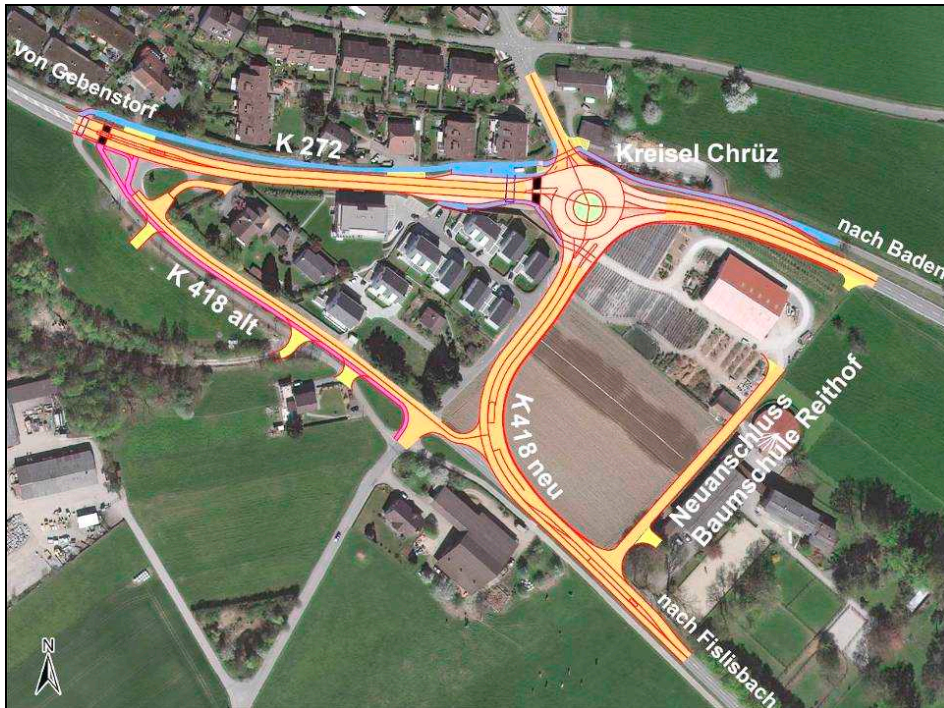


Abbildung 3: Übersicht Projekt

Massgebliche Projektbestandteile sind:

- Neueinführung der K 418 in die K 272 mit einem Strassenneubau. Die Linienführung wird parallel zum Pilgerweg geführt und weiter in einem 50 m Radius an die bestehende Strassenachse der K 418 Fislisbacherstrasse angeschlossen. Die Strassenbreite beträgt 11 m respektive 9 m.
- Kreisels Chrüz mit zweispuriger Verkehrsführung aus Richtung K 418 und aus Richtung Baden in die Kreiselanlage. Der Hauptkreiseldurchmesser beträgt 32 m. Dazu kommen die Fahrbahnbreiten von 6 m für die zweite Fahrspur. Die Kreiselfahrbahn sowie die Fahrbahn im Einmündungsbereich werden in Beton erstellt. Die technische Ausrüstung wird so weit vorbereitet, dass eine spätere Steuerung der Kreiselanlage per Lichtsignalanlage mit geringem Aufwand möglich ist.
- Fahrbahnsanierung mit Ersatz der Foundationsschicht und des Fahrbahnbelags sowie Erneuerung der Strassenentwässerung. Die heutige Linienführung der K 272 Badenerstrasse wird grundsätzlich beibehalten. Es sind nur geringfügige Korrekturen vorgesehen. Die Fahrbahnbreiten werden weitgehend beibehalten.
- Neue Busbuchten im Bereich des Knotens Chrüz. Die Busbuchten werden in Beton erstellt. Die Breite beträgt 3 m.

- Rückbau der alten K 418 auf eine Breite von 5 m zu einer Erschliessungsstrasse. Auf ihr wird auch die kantonale Radroute im Mischverkehr geführt; der bisherige Parallelweg wird rückgebaut. Der Einmünder in die K 272 wird aufgehoben, so müssen Fahrzeuge am Ende dieser Erschliessungsstrasse im neuen Wendehammer wenden. Der Deckbelag wird auf der gesamten Breite erneuert.
- Querungshilfe für Radfahrende und zu Fuss Gehende im Bereich der alten Einmündung der K 418 in die K 272. Für Fussgängerinnen und Fussgänger wird in der Mitte der Strasse ein Warteraum mit Schutzinseln geschaffen. So können unsichere Personen die Strasse sicher in zwei Etappen queren. Für Radfahrende wird eine Mittelzone geschaffen, mit welcher sie ebenfalls die Strasse in zwei Etappen queren können.
- Neuanschluss der Baumschule und des Reithofs an die Kantonsstrasse K 418. In Fahrtrichtung Fislisbach wird für die Abbiegebeziehung der beiden Liegenschaften eine Einspurstrecke geschaffen, welche das Aufstellen eines Personenwagens mit Anhänger ermöglicht. In Fahrtrichtung Birmenstorf wird diese mittels einer Schutzinsel geschützt. So erfährt diese Fahrspur eine leichte Verschwenkung, welche auch eine Bremswirkung erzielt. Die bestehende Ausfahrt des Reithofs wird geschlossen. Die neue Zufahrtsstrasse wird im untern Bereich auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut; dies gewährleistet das Kreuzen zweier Fahrzeuge im Einmündungsbereich. Weiter führt die neue Erschliessungsstrasse mit einer Breite von 4,80 m bis zur Baumschule, wo diese neu angebunden wird.
- Lärmschutzwand entlang der neuen K 418 zwischen Pilgerweg und Kantonsstrasse. Sie schliesst an die bestehende Lärmschutzwand an und verläuft rund 76 m Richtung Süden. Die Höhe beträgt 2,50 m.
- Schallschutzfenster für diejenigen Liegenschaften entlang der neuen K 418, an welchen der Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten wird. Abgesehen von der Lärmschutzwand zwischen Pilgerweg und Kantonsstrasse sind entlang der neuen K 418 Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich. Damit verbleiben Liegenschaften, bei denen die IGW überschritten sind. Bei diesen Liegenschaften werden als Ersatzmassnahme insgesamt acht Schallschutzfenster eingebaut. Für diese Liegenschaften werden Erleichterungen beantragt.
- Erleichterungen für Liegenschaften entlang der neuen K 418, an welchen die Grenzwerte nicht eingehalten werden. Verursacht die Lärmsanierung mittels Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten oder stehen ihr überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Landesverteidigung entgegen, so gewährt die Vollzugsbehörde sogenannte Sanierungserleichterungen (Art. 7 und 14 Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]). Insgesamt werden bei drei Liegenschaften (Parzellen 1568, 1569 und 1570) und zwei unüberbauten, erschlossenen Parzellen (Parzellen 483 und 485) Erleichterungen beantragt.
- Landschaftspflegerische Begleitplanung für die Strassenraumgestaltung. Vorgesehen ist insbesondere die Neupflanzung von Bäumen im Bereich der Neueinführung K 418 und der Kreiselanlage. Im Bereich des Neuanschlusses der Baumschule und des Reithofs wird mit Bäumen eine Eingangspforte geschaffen.

- Anpassung der Innerort-/Ausserort-Grenzen in Bezug auf die Neuanlage Kreisel Chrüz und die Neueinführung der K 418 in die K 272. Die Anpassung der Innerort-/Ausserort-Grenzen nimmt gemäss § 83 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) der Regierungsrat anlässlich der Beschlussfassung über das Bauprojekt vor.

#### 4. Anpassung des Kantonsstrassennetzes

Mit der Realisierung des vorliegenden Projekts ist eine Anpassung des Kantonsstrassennetzes (Richtplan Kapitel M Mobilität, M 2.2 Kantonsstrassen, Richtplan Teilkarte M 2.2) verbunden. Die Neueinführung der K 418 in die K 272 wird, gestützt auf § 83 Abs. 2 BauG, durch Beschluss des Grossen Rats als Verbindungsstrasse K 418 ins Kantonsstrassennetz aufgenommen. Die bestehende K 418 wird von der Neueinführung bis zum Anschluss an die K 272 aus dem Kantonsstrassennetz entlassen und an die Gemeinde Birmenstorf abgetreten. Diese beiden Anpassungen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

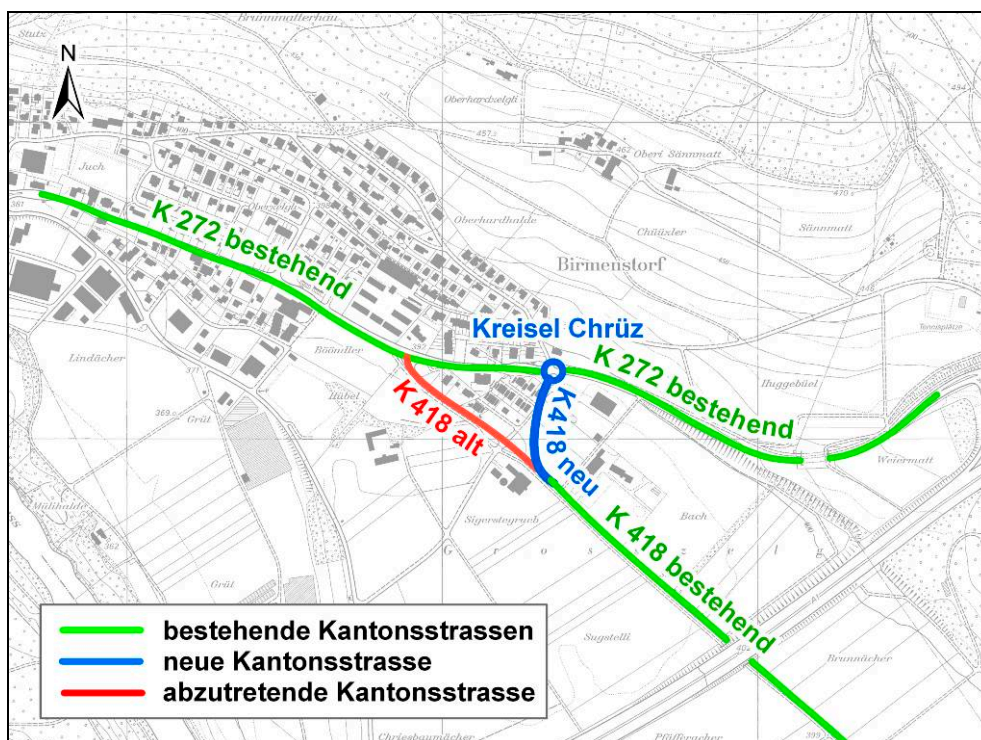


Abbildung 4: Anpassung des Kantonsstrassennetzes

Die Strassenhoheit der Neuanlage liegt beim Kanton. Dies bedeutet, dass der Kanton gemäss Baugesetz für Landerwerb, Bau und Unterhalt dieser Strassen zuständig wird. Analog gehen die Eigentumsverhältnisse sowie alle Rechte und Pflichten bei einer Entlassung einer Kantonsstrasse an die Gemeinde über. Strassenübernahmen und Strassenabtretungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton erfolgen unentgeltlich. Die Strassen sind jedoch in einem instand gestellten Zustand zu übergeben oder die Instandstellung ist zu entschädigen. Die Kosten für den Rückbau des an die Gemeinde abzutretenden Abschnitts der K 418 sind im Kostenvoranschlag enthalten.

Die Änderungen im Kantonsstrassennetz treten mit dem Beschluss des Grossen Rats beziehungsweise mit der Inbetriebnahme der geänderten Verkehrsanlagen in Kraft. Mit dem Vollzug des Beschlusses wird der Regierungsrat beauftragt. Die Modalitäten bei der Übergabe der bisherigen Kantonsstrasse an die Gemeinde sind in Übergabeprotokollen zu regeln. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt sorgt für die Anmeldung der Handänderungen im Grundbuch.

Die durch den vorliegenden Beschluss vorgenommenen Änderungen im Kantonsstrassennetz werden im Richtplan Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen inklusive Richtplan Teilkarte M 2.2 als formelle Fortschreibung im Rahmen des jährlichen Fortschreibungsbeschlusses durch den Regierungsrat vollzogen.

## **5. Rechtsgrundlagen**

Zuständig für den Bau von Kantonsstrassen ist der Kanton gemäss § 86 BauG beziehungsweise § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100). Über Neuanlagen von Kantonsstrassen innerorts oder ausserorts sowie über die Erweiterung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Grosse Rat (§ 2 Abs. 2 und 3 StrG). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Strassenrechnung (§§ 6 und 7 StrG). Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Birmenstorf richtet sich nach § 2a StrG und §§ 15 ff. des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120).

Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 (SAR 612.100) ist dem Grossen Rat das Begehren um einen Grosskredit mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, wenn der geplante Nettoaufwand einmalig den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt. Dies trifft auf das vorliegende Begehren zu: Es beläuft sich auf 5,05 Millionen Franken.

Über das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung – somit über die Aufnahme der neu in die K 272 eingeführten K 418 ins Kantonsstrassennetz sowie über die Entlassung des bestehenden Abschnitts der K 418 aus dem Kantonsstrassennetz – beschliesst ebenfalls der Grosse Rat gemäss § 83 Abs. 2 BauG.

## 6. Kosten und Finanzierung

### 6.1 Investitionskosten

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2012 und sind wie folgt veranschlagt (inklusive 8,0 % MwSt.; Genauigkeit  $\pm 10\%$ ). Das Kreditrisiko besteht aus einem Ungenauigkeitszuschlag von ca. 10 % gemäss SIA.

<b>Investitionskosten</b>	<b>Kostenvoranschlag Franken</b>	<b>Kreditrisiko Franken</b>	<b>Total Franken</b>
Knoten Chrüz (½ Innerort, ½ Ausserort)			
– Kreisel	2'081'700	188'300	2'270'000
– Anpassung Haldenstrasse	113'800	11'200	125'000
– Zufahrt Baumschule/Reithof	248'800	21'200	270'000
K 272 Badenerstrasse (Ausserort)	530'400	49'600	580'000
K 272 Badenerstrasse (Innerort)	1'045'400	104'600	1'150'000
Neueinführung K 418 (Ausserort)	1'464'500	155'500	1'620'000
Rückbau K 418 Fislibacherstrasse (Innerort)	618'400	61'600	680'000
Zufahrt Parzelle Nr. 388/387 (Gemeindestrasse)	50'500	4'500	55'000
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6'153'500</b>	<b>596'500</b>	<b>6'750'000</b>

Diese Gesamtkosten beinhalten auch eine Sanierung der bestehenden Strasse (Belag, Randabschlüsse, Entwässerung an K 272 Badenerstrasse), welche auch ohne einen Neubau beziehungsweise Ausbau (Knoten Chrüz, Neueinführung K 418, Rückbau K 418, Zufahrt Parzelle Nr. 388/387) vorgenommen werden müsste. Der Kostenanteil hierfür wurde mit Fr. 1'576'000.– (ohne Kreditrisiko) ermittelt. Damit verteilen sich die Gesamtkosten wie folgt auf die Anteile Sanierung und Neubau/Ausbau:

<b>Investitionskosten</b>	<b>Kostenvoranschlag Franken</b>	<b>Kreditrisiko Franken</b>	<b>Total Franken</b>
Gesamtkosten	6'153'500	596'500	6'750'000
– Anteil Sanierung der bestehenden Strasse	1'576'000	154'000	1'730'000
– Anteil Neubau/Ausbau	4'577'500	442'500	5'020'000

## **6.2 Wirtschaftlichkeit**

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung und Aufwertung des Siedlungsgebiets durch gut gestaltete Strassenräume entsprechen kantonalen Planungsgrundsätzen im Kantonsstrassenbau. Unter diesem Aspekt entstand das vorliegende Projekt. Nebst den gestalterischen Elementen erfüllt es die Minimalanforderungen in Bezug auf die Fahrbahnsanierung und eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Einsparungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Im Zug der Bauausführung wird auf qualitativ hoch stehende, aber auch kostengünstige Lösungen geachtet.

## **6.3 Folgekosten**

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsanlagen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Bauwerke ab. Die hierfür notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabebereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingestellt.

## **6.4 Werkbeiträge/Kostenteilung**

Gemäss § 15 Abs. 1 Kantonsstrassendekret haben die Gemeinden an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten. Für die Gemeinde Birmenstorf beträgt der Beitragssatz 52 % (Steuerperiode 2009/10). Der Knoten Chrüz liegt je zur Hälfte im Innerort und Ausserort, sodass sich der Beitrag der Gemeinde Birmenstorf auf 26 % halbiert. Die Kosten für die Zufahrt zur Parzelle Nr. 388/387 gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde, da es sich um eine Gemeindestrasse handelt. Die übrigen Teilprojekte liegen im Ausserort; hieran hat die Gemeinde Birmenstorf keine Beiträge zu leisten.

Es ergibt sich somit eine Kostenteilung, gegliedert nach den Anteilen Sanierung und Neubau/Ausbau, gemäss nachfolgender Aufstellung:

Kostenteilung	Gesamtkosten 100 %	Anteil Gemeinde Birmenstorf		Anteil Kanton Aargau	
		Franken	%	Franken	%
<b>Anteil Sanierung bestehende Strasse</b>					
K 272 Badenerstrasse Ausserort	580'000	0	0	100	580'000
K 272 Badenerstrasse Innerort	1'150'000	52	598'000	48	552'000
<b>Total Anteil Sanierung bestehende Str.</b>	<b>1'730'000</b>		<b>598'000</b>		<b>1'132'000</b>
<b>Anteil Neubau/Ausbau</b>					
Knoten Chrüz (½ Innerort, ½ Ausserort)		26		74	
– Kreisel	2'270'000		590'200		1'679'800
– Anpassung Haldenstrasse	125'000		32'500		92'500
– Zufahrt Baumschule/Reithof	270'000		70'200		199'800
Neueinführung K 418 Ausserort	1'620'000	0	0	100	1'620'000
Rückbau K 418 Fislisbacherstrasse Innerort	680'000	52	353'600	48	326'400
Zufahrt Parzelle Nr. 388/387 (Gemeindestr.)	55'000	100	55'000	0	0
<b>Total Anteil Neubau/Ausbau</b>	<b>5'020'000</b>		<b>1'101'500</b>		<b>3'918'500</b>
<b>Total Kosten</b>	<b>6'750'000</b>		<b>1'699'500</b>		<b>5'050'500</b>
<b>Total Kosten Aufteilung in Prozent</b>	<b>100,0 %</b>		<b>25,2 %</b>		<b>74,8 %</b>

Der Anteil der Gemeinde wird auf 25,2 % der Gesamtkosten festgelegt. Auf eine detaillierte Kostenausscheidung nach den obigen Teilprojekten wird verzichtet, um eine komplexe und aufwändige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden.

In der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Aargau Ost 1. Generation vom 31. Januar 2011 ist die Neueinführung der K 418 als eine Massnahme unter dem Abschnitt "Eigenleistungen, Priorität A" aufgeführt. Der Bund leistet an diese Massnahmen keine Beiträge. Der Kanton hat sich aber zur Einleitung und Durchführung dieser Massnahmen verpflichtet, wobei die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe vorbehalten bleiben.

## 6.5 Ausgabenreferendum

Basierend auf § 20 Abs. 2 GAF ist bei Globalkreditvorlagen darauf hinzuweisen, ob diese neue einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken umfassen. In diesem Fall wäre der Grosskredit dem Ausgabenreferendum nach § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung zu unterstellen.

Die Vorlage enthält eine Mischung aus neuen und gebundenen Ausgaben. Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf den damit verfolgten Zweck, ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 20 Abs. 3 GAF). Diese Handlungsfreiheit ist nur im Hinblick auf den Neubau beziehungsweise Ausbau (Knoten Chrüz, Neueinführung K 418, Zufahrt Parzelle Nr. 388/387) gegeben. Die Sanierung (Belag, Randabschlüsse, Entwässerung an K 272) der bestehenden Strasse hingegen ist unerlässlich. Sie müsste auch ohne einen Ausbau innerhalb weniger Jahre vorgenommen werden, andernfalls können Folgeschäden und entsprechende Mehraufwendungen nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf diese Aufwendungen ist keine Entscheidungsmöglichkeit gegeben, es handelt sich um gebundene Ausgaben.

Vom gesamten Nettoaufwand (Anteil Kanton Aargau) von Fr. 5'050'500.– können Fr. 1'132'000.– als gebunden nachgewiesen werden. Die verbleibenden Fr. 3'918'500.– stellen eine neue Ausgabe dar. Da die neue Ausgabe unter 5 Millionen Franken beträgt, kommt das Ausgabenreferendum nach § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung nicht zur Anwendung. Der Grosse Rat beschliesst über dieses Geschäft abschliessend. Auf eine Anhörung konnte deshalb verzichtet werden.

## 6.6 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Aufwendungen für die Realisierung des Projekts gehen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur', Produkt 640.10.0002 Kantonsstrassen. Bis zur Gutheissung des Grosskredits durch den Grossen Rat erfolgt der Kostennachweis im CO-Innenauftrag 640001001 Kleinkredite Kantonsstrassen. Diesem wurden bis September 2012 Projektierungskosten in der Höhe von Fr. 255'219.– belastet. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013–2016 wurden die jährlichen Finanzmittel für die Jahre 2013 und 2014 im vorgenannten CO-Innenauftrag wie folgt eingestellt: Bruttoaufwand Fr. 4'026'000.–; Ertrag (Gemeindebeiträge) Fr. 1'388'000.–; Nettoanteil Kanton Fr. 2'638'000.–. Gemäss dem gegenwärtigen Planungsstand beläuft sich der Finanzbedarf auf folgende Beträge (in Fr. 1'000.–):

<b>Finanzbedarf</b> (in Fr. 1'000.–)	<b>vor</b> <b>2013</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>später</b>	<b>TOTAL</b>
<i>Realisierungsphasen</i>	<i>Projek-</i> <i>tierung</i>	<i>Genehm.-</i> <i>verfahren</i>	<i>Bau</i>	<i>Bau</i>	<i>Ab-</i> <i>schluss</i>	<i>Ab-</i> <i>schluss</i>	
Bruttoaufwand	324	500	3'500	1'500	450	476	6'750
Ertrag (Gemeindebeiträge)	112	125	875	375	100	113	1'700
Nettoanteil Kanton Aarau	212	375	2'625	1'125	350	363	5'050

Anlässlich der Aktualisierung des AFP werden die Eingaben gemäss dem gegenwärtigen Planungsstand aktualisiert.

Die bisherigen Aufwendungen und Erträge für die Projektierung sind in der Kreditsumme des vorliegenden Grosskreditantrags enthalten. Sie werden mit den dafür bewilligten Kleinkrediten in den Grosskredit gemäss vorliegendem Antrag integriert.

## **7. Auswirkungen**

### **7.1 Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das vorliegende Bauvorhaben untersteht nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988, Stand am 1. Juni 2012 (SR 814.011).

Die Randbedingungen im Umweltbereich wurden im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

#### **Lärm**

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, wie es technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Lärmenschutz-Verordnung [LSV] vom 15. Dezember 1986 [SR 841.41]). Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht mehr überschritten werden.

Gemäss Art. 8 LSV stellt das vorliegende Bauvorhaben bezüglich der K 272 Badenerstrasse keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Emissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden, und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Somit ist auch keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zug der Realisierung des vorliegenden Projektteils K 262 Badenerstrasse gegeben.

Mit der Neueinführung der K 418 Fislisbacherstrasse hingegen wurden die erforderlichen Massnahmen im Lärmgutachten für die Lärmsanierung beschrieben. Sie sind Bestandteil dieses Projektteils (vergleiche Kapitel 3).

### **7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden**

Die Realisierung des Bauvorhabens hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinde Birmenstorf. Der Strassenausbau gewährleistet die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Er verbessert zudem markant die öV-Verbindung zum übergeordneten S-Bahn-Netz und die Fahrplanstabilität (Bedienung der Haltestelle Chrüz, vereinfachtes Einfahren auf die K 272 Badenerstrasse aus Richtung Mellingen Heitersberg).

## **8. Anhörung der Gemeinde**

Gemäss § 2a Abs. 2 StrG sind die Gemeinden bei der Projektierung und Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Die Einwohnergemeindeversammlung Birmenstorf hat am 14. Juni 2012 dem Projekt zugestimmt und den dafür erforderlichen Gemeindeanteil im Umfang von 25,2 % der Gesamtkosten genehmigt.

## 9. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Grossen Rats erfolgt das Baubewilligungsverfahren gemäss § 95 BauG. Dazu wird das Bauprojekt in der Gemeinde Birmenstorf während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Der Regierungsrat entscheidet über allfällige Einwendungen und das bereinigte Bauprojekt. Danach können der Landerwerb, die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Ausführung erfolgen.

### **A n t r a g :**

1.

Für die Neueinführung der Kantonsstrasse K 418 in die K 272 und den Ausbau des Knotens Chrüz in der Gemeinde Birmenstorf wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 5'050'000.– (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2012, Indexstand von 238,2) beschlossen. Der Grosskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Der Beitrag der Gemeinde Birmenstorf an die gesamten Bruttoaufwendungen von Fr. 6'750'000.– (vorbehältlich allfällige teuerungsbedingte Mehr- und Minderaufwendungen) wird auf 25,2 % festgelegt.

3.

Die Anpassung des Kantonsstrassennetzes gemäss Kapitel 4 wird beschlossen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen beim Grundbuchamt anzumelden.

Aarau, 31. Oktober 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder